

**Rundenwettkampfordnung
Kreis- und Grundklassen
des Schützenkreises 95 Groß-Gerau
für das Sportjahr 2015**

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Ersatzschützen der Bundes-, Landes-, Ober- und Gauligawettkämpfe die an mehr als einem Bundes-, Landes-, Ober- oder Gauligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in derselben Disziplin nicht mehr teilnehmen.

3. Stammschützen der Bundes-, Landes-, Ober- und Gauliga dürfen nicht eingesetzt werden.

4. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.2) ist erlaubt.

7. Schützen können in einen Wettbewerb nur für einen Verein starten.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
Auflageschießen - LG / LP / KK	30
Sportgewehr	30
Luftpistole	40
Sportpistole	30
Großkaliberkurzwaffe	40
Luftdruckrunde für Schüler und Jugend	30
(wahlweise Luftgewehr / Luftpistole	

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Auflageschießen (LG / LP / KK) 3 Schützen.

Bei den Wettbewerben Großkaliberkurzwaffe und der Luftdruckrunde SJ beträgt die Teamstärke maximal 4 Schützen – die Mannschaftsstärke 3 Schützen

In allen übrigen Wettbewerben beträgt die Mannschaftsstärke grundsätzlich vier Schützen

Abweichende Regelungen in den Rundenwettkampfausschreibungen sind möglich.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Das Auflageschießen ist der Senioren-Klasse vorbehalten

Die Luftdruckrunde für Schüler und Jugend ist der entsprechenden Wettkampfklasse vorbehalten

Alle übrigen Wettbewerbe werden als offene Klassen (ohne Schüler) ausgetragen.

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.
2. Ein Verein kann in einer Gruppe grundsätzlich nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Gruppen

- a) Kreisklassen
- b) Grundklassen
- c) Luftdruckrunde Schüler/Jugend

Rundenwettkampfleitung

- Kreissportleiter/in
Kreissportleiter/in
Kreisjugendleiter/in

4. Der Kreissportleiter kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.
5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen grundsätzlich sechs Mannschaften.
6. Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.
2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.
3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden. Regelungen zum Einsatz von Ligaschützen siehe I – Nr.2 und 3
4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.
5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison - in der Summe - an mehr Wettkämpfen teilnehmen, als maximal in der mannschaftsstärksten Gruppe möglich gewesen wäre.
Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bundes-, Landes-, Ober- und Gauliga, ausgenommen sind die Auf und Abstiegswettkämpfe.
6. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.
7. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Schütze für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.
2. Meldetermine legt der Schützenkreis fest.
3. Das Startgeld wird vom Schützenkreis festgelegt und ist auf Anforderung an den Schützenkreis zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.
2. Zurückziehen von Mannschaften für einen Wettbewerb ist bis zum Saisonbeginn möglich.
3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.
4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.
5. Eine Verlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Tag innerhalb der laufenden Wettkampfsaison ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich. Ziffer IX.3 ist zu beachten.
6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.
7. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter. Werden die Wettkämpfe als Sternturniere ausgetragen, ist ein Rückkampf nicht zwingend erforderlich. Die Regelung trifft der Rundenwettkampfleiter.
2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.
3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.
4. Die Mannschaftsführer kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe auf die Vereinszugehörigkeit hin und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht ein.
5. Legt ein Mannschaftsschütze seinen Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, ist dies im Wettkampfbericht zu vermerken. Eine Strafe in Höhe von 3 EUR kann vom Schützenkreis erhoben werden und ein Wettkampfpass-Nachweis ist innerhalb von 7 Tagen gegenüber der Rundenwettkampfleitung zu erbringen. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.

Der Schützenkreis kann vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50 EUR erheben.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich, soweit kein Einspruch auf dem Wettkampfbericht vermerkt wird.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet. Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

10. Fernwettkämpfe sowie das Vor- und Nachschießen einzelner Schützen sind unzulässig.

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen anderen Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Die Verlegung kann vor Beginn der Rundenwettkampfsaison von einer Mannschaft beantragt werden. Während der Wettkampfrunde ist Sie schriftlich oder per E-Mail, unter Beifügung der Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, zu beantragen.

12. Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 25 EUR an den Schützenkreis. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 50 EUR. Beim dritten Mal steigt die Mannschaft ab.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis und erhält zwei Mannschaftspunkte. Bei Ergebnisgleichheit werden die Mannschaftspunkte geteilt.

Bei Durchführung von Sternturnieren kann sich eine abweichende Punkteverteilung ergeben.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 25 EUR und beim zweiten Mal 50 EUR. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet.

Schützen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

a) Die Anzahl der Pluspunkte.

b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.

c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten sind Rundenwettkampfsieger ihrer Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet ein Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengauges nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte grundsätzlich ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbereich an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung kann vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben werden. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 25EUR und bei jedem weiteren Mal 40 EUR.

IV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfgericht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel).

8. Die Kreisrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampfgerichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50 EUR und beim Hessischen Schützenverband 25 EUR / 100 EUR.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

Rüsselsheim, den 08.10.2014

gez.

Dr. Bernd A. Nikolaus

Kreisschützenmeister

gez.

Dieter Kebler

Kreissportleiter

Meldetermine / Wettkampfsaison

	KK-Sportgewehr / KK-Aufgelegt	Sportpistole	Gebrauchs- feuerwaffen	Luftgewehr / Luftpistole und LG/LP-Aufgelegt
Meldungen der Heimwettkämpfe	30. Januar	30. Januar	15. Juni	15. Juni
Beginn der Saison	01. April	01. April	01. September	01. September
Ende der Saison (Kreisklasse)	30. September	30. September	31. Dezember	31. Dezember

Sonstige Meldetermine, für hier nicht aufgeführte Wettbewerbe, werden gesondert bekannt gegeben